

## KURZ UND AKTUELL

### ► Geschäftsleitung haftet für illegale MP3-Dateien auf dem Server

Rechtsanwalt Wilfried Reiners erläuterte auf dem vom Softwarehändler usedSoft und dem Software-Anbieter F-Secure veranstalteten „CIO-Kongress“ die strafrechtlichen Konsequenzen für die Unternehmensleitung in Bezug auf IT-Sicherheit und Urheberrechtsverletzungen.

Der Nicht-Einsatz von Antiviren- oder Anti-Spam-Software kann für die Geschäftsleitung haftungs- und strafrechtliche Konsequenzen haben. Sollte ein Unternehmen sich nicht entsprechend geschützt haben, zahlt keine Versicherung für auftretende Schäden, denn die Risiken durch Viren und Spam sind allgemein bekannt. Aber der Einsatz von Security-Software erfüllt einen Straftatbestand, wenn keine arbeitsrechtlich wirksame Regelung getroffen wurde. Denn das Ausfiltern von E-Mails erfüllt das Tatbestandsmerkmal des „Unterdrückens“ im Sinne des Post- oder Fernmeldegeheimnis (§ 206 StGB). Bei Urheberrechtsverletzungen und strafbaren Inhalten auf Unternehmensservern sind die Konsequenzen für Unternehmen und dessen Leitung gravierend. Besteht der Verdacht, dass beispielsweise illegale MP3-Dateien oder strafrechtlich verbotene pornographische Inhalte auf Unternehmensservern vorhanden sind, ist die Staatsanwaltschaft zur Beschlagnahme verpflichtet. Das darauf folgende Verfahren könne laut Reiners bis zu 18 Monaten dauern. Er stellt die rhetorische Frage: „Wie lange überlebt Ihr Unternehmen ohne Server?“ Die Unternehmensleitung ist im strafrechtlichen Sinne hauptverantwortlich für alle Inhalte auf dem Server. Reiners erläutert, dass der einzig wirksame Schutz klar im Arbeitsvertrag verankerte Regeln zur Nutzung des Internets und zum Schreiben von E-Mails seien. Des Weiteren müssen Mitarbeiter regelmäßig über IT-Sicherheit geschult werden. Nur durch diese Kombination von Maßnahmen könne sich die Geschäftsleitung von der Haftung befreien. *ab*